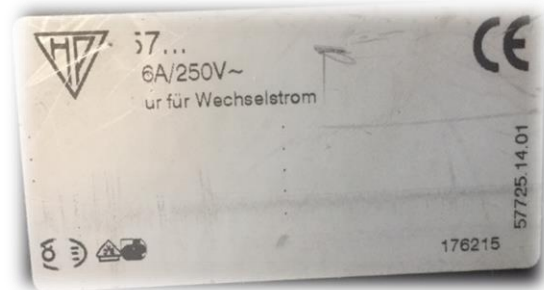


Thema des Monats

Juni 2017

Mangelhaftes Typenschild – was nun?

Schwerpunkte der Sichtprüfung an ortsfesten elektrischen Maschinen und Anlagen bilden u. a. der Schutz gegen direktes und indirektes Berühren aktiver Teile, das Vorhandensein sowie die richtige Einstellung und Bestückung von Überspannungs- und Überstromschutzeinrichtungen. Daneben ist auch zu prüfen, ob die Schaltpläne, Beschriftungen der Stromkreise und Betriebsanleitungen vorhanden und zutreffend sind.



Beispiel für ein schlechtes Typenschild
Bildquelle: MPS Elektrotechnik GmbH

Nicht außer Acht gelassen werden dürfen aber auch die **Einrichtungen zur Unfallverhütung und Brandbekämpfung**, wie z. B. Schutzvorrichtungen, Feuerlöscher, Sicherheitskennzeichen. Dort ist zu prüfen, ob diese vorhanden und in Anzahl, Auswahl sowie Erhaltungszustand den Anforderungen entsprechen.

Bei der **Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel** geht es zum Beispiel um das **Erkennen von äußerlich sichtbaren Schäden** an Anschlussleitungen und Steckverbindungen sowie an Gehäusen, Isolierungen, den Zugentlastungen und dem Biegeschutz.

So beginnt jede elektrotechnische Prüfung mit der **Sichtprüfung**. Je nach dem zu prüfenden Objekt kann diese Prüfung unterschiedliche Punkte umfassen.

Als wichtiges Mittel zur Beurteilung des Prüflings kann das **Typenschild** wertvolle Hinweise geben. So manches Mal sind Typenschilder aber nicht sehr aussagekräftig. Das verstärkt auch immer wieder die Unsicherheit darüber, inwieweit Angaben auf einem Typenschild vorhanden sein müssen. Um etwas Klarheit in die Sache zu bringen, hier ein kleiner Exkurs in die DIN VDE 0701-0702.

Prüfgrundlage nach DIN VDE 0701-0702

Gemäß **§ 2 (1) Betriebssicherheitsverordnung** (BetrSichV) gelten Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen als Arbeitsmittel. Prüfgrundlage für die geforderte Wiederkehrende Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Geräte (Arbeitsmittel) ist die aktuell gültige **DIN VDE 0701-0702:2008-06**. Gemäß Abs. 5.1 dieser Norm, sind die geforderten Einzelprüfungen, soweit dies bei dem zu prüfenden Arbeitsmittel möglich ist, in der geforderten Reihenfolge durchzuführen. Dabei muss jede der normativ geforderten Einzelprüfungen mit positivem Ergebnis abgeschlossen worden sein, bevor mit der nächsten begonnen werden kann.

Kann eine der Einzelprüfungen nicht durchgeführt werden, so hat der befähigte Prüfer (vgl. hierzu TRBS1203) eine Entscheidung zu treffen, ob die Sicherheit des Arbeitsmittels trotzdem bestätigt werden kann. In jedem Fall ist diese Entscheidung des Prüfers im Prüfbericht fachlich zu dokumentieren.

Thema des Monats

Juni 2017

Einzelprüfung als Sichtprüfung

Als erste wesentliche geforderte Einzelprüfung der Sichtprüfung gemäß DIN VDE 0701-0702:2008-06 Abs. 5.2. kommt nun das Typenschild in den Fokus. Der Prüfer hat sich davon zu überzeugen, ob die Lesbarkeit aller **sicherheitsdienlichen Aufschriften und Symbole** gewährleistet ist. Auch im nachgestellten Abschnitt 5.9 verweist die Norm erneut auf den Abschnitt „Sichtprüfung“.

Vom befähigten Prüfer wird ein gewissenhaftes Prüfen verlangt. **Ein Fehlen sicherheitsdienlicher Aufschriften oder Symbole ist grundsätzlich ein Mangel, der im Prüfbericht ausgewiesen werden muss!** Bei der Beurteilung, ob damit die Einzelprüfung und somit die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet werden muss, hat der Prüfer aber nach den Ausführungen im Abschnitt 5.1 der Norm einen Ermessensspielraum, der einzig und allein auf die Feststellung abzielt, ob durch das Fehlen einer Aufschrift oder eines Symbols o. ä. die Sicherheit des Arbeitsmittels nicht mehr gewährleistet ist. Im Klartext heißt das, wenn auf einem Schutzkleinspannungs-Netzgerät das Symbol für Schutzkleinspannung fehlt, kann der Benutzer nicht mehr zweifelsfrei sicherstellen, ob es sich bei dem Arbeitsmittel tatsächlich um ein **Schutzkleinspannungs-Netzgerät** oder vielleicht nur um ein einfaches **Funktionskleinspannungs-Netzgerät ohne sichere Trennung** handelt.

Aufgrund einer solchen möglichen Verwechslung kann eine Gefährdung für den Benutzer – ausgehend vom Arbeitsmittel – nicht ausgeschlossen werden. Die technische Sicherheit des Arbeitsmittels – bezogen auf z. B. den falschen Einsatz – kann nicht mehr gewährleistet werden. Hier wäre es durchaus richtig, das Arbeitsmittel mit „**nicht bestanden**“ zu kennzeichnen.

Im Gegensatz dazu kann z. B. bei einem unleserlich gewordenen Typenschild vom Versorgungsnetzteil eines Laptops, bei dem eine **hinreichende Dokumentation des Herstellers**, die für die Durchführung der Arbeitsmittelprüfung notwendigen Angaben enthält, die Prüfung fortgesetzt werden. Wenn in der Folge, die messtechnische Prüfung des Arbeitsmittels positiv verläuft, hat der befähigte Prüfer nun die Möglichkeit, das Fehlen des Typenschildes zwar als Mangel auszuweisen und zu dokumentieren, das Arbeitsmittel selbst aber als „**bestanden**“ zu beurteilen.

Fazit

Die Frage, ob ein Arbeitsmittel die gesamte Prüfung nicht bestanden hat, nur weil das Typenschild schlecht lesbar oder nicht vorhanden ist, hängt von der Beurteilung ab, ob die Sicherheit des Arbeitsmittels trotzdem gewährleistet werden kann. **Die Einschätzung hierüber trifft einzig und allein der befähigte Prüfer**, der seine Entscheidung im Prüfprotokoll fachlich begründet darlegen muss, die daraus resultierende Prüffrist festlegt und **das geprüfte Arbeitsmittel eindeutig kennzeichnet**, so dass der Benutzer durch einfache Inaugenscheinnahme erkennen kann, dass das Arbeitsmittel **geprüft** wurde und **technisch sicher ist**.



Beispielhaftes Typenschild
Bildquelle: MPS Elektrotechnik GmbH